

RS Vwgh 1987/3/3 86/07/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1987

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs3;

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §17;

Rechtssatz

Mangels eines Rechtsanspruches vermag weder eine Wunschabgabe einer Partei des Zusammenlegungsverfahrens noch ein von Parteien geschlossenes Übereinkommen die Behörde bei der Erlassung des Zusammenlegungsplanes zu binden, wenn sich auch im allgemeinen die Bedachtnahme auf konkrete Parteienwünsche als zweckmäßig und befriedigend erweisen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070248.X01

Im RIS seit

11.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at